

Vertrag zur technischen Pflege und Wartung Fenster

zwischen

Fensterzeiten GmbH

Gießenstr. 20

89165 Dietenheim

- nachstehend „**Anbieter**“ genannt -

und

Herrn/ Frau/ Firma

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Anbieter übernimmt die Pflege und Wartung der im Anhang näher beschriebenen Fenster und Glasflächen. Wesentliche Erweiterungen der Fenster/ Glasflächen sind in einem gesonderten Nachtrag in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.

Die Pflege und Wartung umfasst

- Turnusmäßige Kontrollen
- Austausch von Verschleißteilen
- Regelmäßig Funktionalitätsprüfungen
- Periodische Pflegedienstleistungen

Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch Fehlbedienung, unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht

werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, können aber im Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

§ 2 Leistungsumfang

Leistungen siehe oben. 1x pro Jahr ist ein Vororttermin vorgesehen

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird auftretende Fehler dem Anbieter unverzüglich mitteilen und diesen bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.

§ 4 Pflegevergütung

1. Die Vergütung für die Leistungen des Anbieters beträgt jährlich gemäß unten stehender Tarifstufe: _____ € zzgl. 19% Mehrwertsteuer. Sie ist bei einer Erweiterung oder Änderung der zu pflegenden Fenster/Gläser anzupassen.

Tarif 01: jährlich 80€ zzgl. MwSt

Tarif 02: jährlich 120€ zzgl. MwSt

Tarif 03: jährlich 160€ zzgl. MwSt

Tarif 04: jährlich 200€ zzgl. MwSt

2. Weitere Nebenkosten, insbesondere Spesen werden nicht vereinbart.
3. Der Anbieter ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Pauschale nach schriftlicher Ankündigung berechtigt. Eine solche Anhebung tritt frühestens 12 Monate nach Ablaufs des Monats in Kraft, in dem der Anbieter die Änderung mitgeteilt hat. Sie darf das Entgelt des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraumes um nicht mehr als 10 % überschreiten. Sofern der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden ist, kann er diesen Vertrag mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts schriftlich kündigen.

4. Zu den Vergütungen tritt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.

§ 5 Datenschutz

Beide Parteien haben über alle ihnen bekannt werdenden geschäftlichen und privaten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen der Datenschutzgesetze fallen.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Anbieter führt die übernommenen Arbeiten mit größter Sorgfalt und entsprechend dem nach besten Kräften erreichbaren Stand der Wissenschaft und Technik aus.
2. Vom Kunden mitgeteilte Fehler sind zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss der Anbieter eine Ausweidlösung entwickeln.
3. Kommt der Anbieter der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Kunde entweder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, Herabsetzung der Vergütung oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
4. Im Falle von Schadensersatz und Rücktritt bedarf es keiner Fristsetzung, wenn der Anbieter die Mängelbeseitigung verweigert, wenn die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist.
5. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb gesetzlichen Frist.

§ 7 Haftung des Anbieters

1. Der Anbieter übernimmt die Haftung für unmittelbare Personenschäden, die dem Kunden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder leicht fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher

Pflichten entstanden sind. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden beschränkt. Für sonstige Schäden wird eine Haftung nur übernommen, wenn ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Anbieters oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.

2. Die Haftung des Anbieters in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist auf die Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Entgelte begrenzt. Für Personenschäden gilt diese Haftungsbegrenzung nicht.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
2. Der Vertrag läuft unbefristet. Er kann von den Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des nächsten Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die fristlose Kündigung ist außerdem möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann.
4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
5. Der Vertrag beginnt ab: _____

§ 9 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Anbieter ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift Anbieter)

(Unterschrift Kunde)

Tipps und Hinweis für die Steuererklärung:

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

(3) ¹Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1 200 Euro. ²Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.